Satzung des Kreissportbunds Wesermarsch e.V.

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit stets alle Geschlechter angesprochen.

Präambel

Der Kreissportbund Wesermarsch e.V. (KSB) gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren: Grundlage der Arbeit des KSB ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen. Als Dachverband seiner Mitgliedsvereine steht die Förderung des Sports im Mittelpunkt der Arbeit des KSB Wesermarsch.

Der KSB, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Schutzes seiner Mitglieder und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung aller Mitglieder, insbesondere der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der KSB, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Kultur der Aufmerksamkeit und des aktiven Handelns und gewährleisten einen umfassenden Schutz vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt aller Beteiligten.

Personen, die nicht die Voraussetzungen des § 72a SGB VIII erfüllen, können im KSB keine Mandate oder Vorstandspositionen übernehmen oder Mitarbeiter werden.

Der KSB, seine Amtsträger und Mitarbeiter stehen für Fairness und treten für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der KSB, seine Amtsträger und Mitarbeiter fördern die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung aller Geschlechter.

Der KSB, seine Amtsträger und Mitarbeiter verpflichten sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 1 Begriff, Name, Sitz

1. Der Kreissportbund Wesermarsch e.V. - im Folgenden KSB genannt – ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss aller im Landkreis Wesermarsch ansässigen Vereine, Organisationen und der regionalen Untergliederungen der Fachverbände des LandesSportBund Niedersachsen e.V. (LSB), die als Hauptzweck eine oder mehrere Sportarten bzw. sportliche Betätigungen pflegen und fördern.

2. Der KSB hat seinen Sitz in Brake/Unterweser und sein Gebiet entspricht dem des Landkreises Wesermarsch. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter der Nr. 100054 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des KSBs ist die Förderung des Sports. Seine Aufgabe ist die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen.
2. Seine Aufgaben sind insbesondere:
    a. Förderung und Entwicklung des Sports für alle,
    b. Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen in Parlamenten, staatlichen und kommunalen Stellen,
    c. Förderung der Vereinsarbeit,
    d. Aus- und Fortbildung von Führungskräften, Trainern, Übungsleitern, Betreuern sowie ehrenamtlichen und sonstigen Mitarbeitern,
    e. Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit durch die Sportjugend,
    f. Förderung der Gründung neuer und der Erweiterung bestehender Vereine,
    g. Förderung des Sportstättenbaus,
    h. Förderung des Erwerbs des Deutschen Sportabzeichens,
    i. Förderung der Zusammenarbeit der Fachverbände auf Kreisebene,
    j. Schutz insbesondere von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter und jeglicher Form von Gewalt.
3. Der KSB setzt sich für eine sozial gerechte, dauerhaft umweltverträgliche und wirtschaftlich nachhaltige Sport- und Vereinsentwicklung ein.
4. Zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern ausdrücklich zu beachten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der KSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KSB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Verhältnis zum LSB

1. Der KSB ist eine Gliederung des LSB. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.
2. Als Gliederung des LSB ist der KSB an die Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse der Organe des LSB gebunden. Bezüglich der dem KSB von der LSB-Satzung zugewiesenen Aufgaben ist er befugt und verpflichtet, die von den Organen des LSB getroffenen Entscheidungen näher zu regeln bzw. auszuführen. Im Rahmen seiner Zuständigkeit trifft der KSB autonome Entscheidungen und Beschlüsse.
3. Die Selbständigkeit der Mitglieder des KSB (Vereine) in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung wird durch die Zugehörigkeit zum KSB nicht berührt. Insbesondere ist eine gegenseitige Haftung oder eine Haftung für den KSB ausgeschlossen.

§ 5 Fachverbände auf Kreisebene

1. Fachverbände betreuen ihre Mitglieder in fachlicher Hinsicht nach ihren Satzungen und/oder Ordnungen unter Wahrung der Satzung des KSB.
2. Fachverbände sind in der Regel die Gliederungen der dem LSB angehörenden Landesfachverbände. Sie fassen Vereine mit Abteilungen gleicher Sportart zusammen. Sie müssen mindestens aus drei Vereinen im Gebiet des KSB bestehen und einen Vorstand auf Kreisebene haben. Ihre Vertretungen müssen auf einer ordentlichen Versammlung gewählt und dem KSB gemeinsam mit dem Aufnahmeantrag schriftlich benannt worden sein.
3. Regionale, über die Kreisgrenze konstituierte Fachverbände, können eine Vertretung für den KSB wählen und schriftlich an den KSB melden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder

1. Die Mitgliedschaft im KSB erwerben können:
    a. als ordentliche Mitglieder alle gemeinnützigen und eingetragenen Sportvereine bzw. Sportorganisationen durch Aufnahme in den LSB; sowie die Kreisfachverbände durch Aufnahme durch den Vorstand des KSB;
    b. als Mitglieder mit besonderem Status alle Vereine, die die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 der Satzung des Landessportbunds Niedersachsen erfüllen;
    c. als außerordentliche Mitglieder natürliche und juristische Personen, die an der Förderung des Sports interessiert sind durch Aufnahme durch den Vorstand des KSB;
    d. als Ehrenmitglieder natürliche Personen durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Sports.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied (mit Ausnahme der Kreisfachverbände) und solches mit besonderem Status ist die Mitgliedschaft im LSB. Vereine beantragen die Aufnahme zum LSB schriftlich über den KSB unter Beifügung folgender Unterlagen:
    a. Gründungsprotokoll,
    b. Vereinssatzung,
    c. Nachweis über die Gemeinnützigkeit (ordentliche Mitglieder),
    d. Nachweis über die Eintragung ins Vereinsregister (ordentliche Mitglieder),
    e. Bestandserhebungsbogen.
3. Über die Aufnahme der Vereine entscheidet der LSB entsprechend der Bestimmungen seiner Satzung und seiner Aufnahmeordnung.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sowie diejenigen mit besonderem Status sind berechtigt:
    a. durch ihre Delegierten nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und Beschlüssen des Kreissporttages (Mitgliederversammlungen) teilzunehmen und Anträge zu stellen;
    b. die Wahrung ihrer Interessen durch den KSB zu verlangen;
    c. die vom KSB geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu benutzen;
    d. die Beratung und Betreuung des KSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.
2. Die außerordentlichen Mitglieder sind durch einen Vertreter an Kreissporttagen ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.
3. Die ordentlichen Mitglieder des KSB sind darüber hinaus berechtigt, die Förderprogramme des KSB/LSB nach den hierfür bestehenden Bestimmungen in Anspruch zu nehmen, d. h. nur diese dürfen mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des KSB sind verpflichtet, die Satzungen, die Ordnungen und Richtlinien sowie die Beschlüsse der Organe des KSB und des LSB zu befolgen.
2. Von den ordentlichen Mitgliedern und denen mit besonderem Status werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages wird vom Kreissporttag bestimmt.
3. Die Fachverbände gemäß § 5 sind beitragsfrei.
4. Die ordentlichen Mitglieder sowie diejenigen mit besonderem Status sind verpflichtet, ihre Bestandserhebung gemäß den Bestimmungen des LSB durchzuführen.
5. Sämtliche Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
    a. die Interessen des KSB zu unterstützen;
    b. die auf den Kreissporttagen beschlossenen Beiträge termingerecht zu entrichten;
    c. die vom KSB geforderten Auskünfte und Informationen zu erteilen;
    d. die Vorstandsmitglieder des KSB und die Präsidiumsmitglieder des LSB an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen;
    e. ordentliche Mitglieder haben nach Ergehen eines Feststellungsbescheides, Körperschaftsfreistellungsbescheides, Körperschaftsteuerbescheides dem KSB eine Kopie zu übermitteln;
    f. dem KSB von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Vereins hinzielen;
    g. dem KSB bzw. der Revision des LSB die Verwendung zugewiesener Mittel auf Verlangen nachzuweisen;
    h. die Bestandserhebungen fristgemäß zu dem vom Vorstand genannten Termin abzugeben;
    i. zur Teilnahme an den Kreissporttagen und den Vollversammlungen der Sportjugend;
    j. dem KSB ein SEPA-Mandat zu erteilen.

§ 9 Ordnungs-/Ausschlussverfahren

1. Der Vorstand des KSB kann ein Ordnungs-/Ausschlussverfahren von Mitgliedern beim LSB beantragen,
    a. wenn das Mitglied seine satzungsmäßigen Pflichten gröblich gemäß § 8 verletzt;
    b. wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder mit sonstigen dem KSB oder anderen Verbänden gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand ist und zweimal vergebens gemahnt wurde;
    c. wenn das ordentliche Mitglied die Gemeinnützigkeit nicht erlangt oder verliert und dies dem KSB nicht mitteilt.

    Den Betroffenen ist vor der Antragstellung des KSB beim LSB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
2. Ferner kann der KSB in eigener Verantwortung gegen die Mitglieder Verwarnungen und/oder Ordnungsgelder bis zur Höhe von € 150.-- bei folgenden Versäumnissen verhängen:
    a. zweckwidrige Verwendung von Zuschüssen;
    b. Verstöße gegen grundlegende Interessen des KSB, insbesondere bei vorsätzlicher Schädigung des öffentlichen Ansehens des KSB.
3. Zuständig für die Verhängung eines Ordnungsgeldes ist der Vorstand. Gegen seine Entscheidung ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntmachung die Anrufung des Kreissporttags zulässig, der abschließend entscheidet. Seine Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Von jeder Maßnahme ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder und Mitglieder mit besonderem Status: Die Mitgliedschaft erlischt:
    a. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung über den KSB an den Landessportbund unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres;
    b. durch Ausschluss aus dem Landessportbund;
    c. durch Auflösung;
2. Außerordentliche Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft erlischt:
    a. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den KSB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres;
    b. durch Ausschluss aus dem KSB;
    c. durch Auflösung.
3. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem KSB und den übrigen Verbänden (Landessportbund und Fachverbände) unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds hat den Verlust der Mitgliedschaft auf die Dauer von mindestens 2 Jahren zur Folge.
5. Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anspruch am Vermögen des KSB nicht zu.

§ 11 Organe

1. Die Organe des KSB sind:
    a. der Kreissporttag
    b. der Vorstand
    c. die Vollversammlung der Sportjugend
    d. der Vorstand der Sportjugend
2. Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung und den Ordnungen des KSB.

§ 12 Kreissporttag

1. Die den Mitgliedern in Angelegenheiten des KSB satzungsgemäß zustehenden Rechte werden auf dem Kreissporttag als oberstem Organ des KSB durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten wahrgenommen. An den Kreissporttagen werden Delegierte durch die Vereine und Fachverbände entsandt (je angefangene 300 Vereinsmitglieder eine Stimme; jeder Fachverband eine Stimme).
2. Er setzt sich zusammen aus:
    a. den Mitgliedern des Vorstands; jeweils 1 Stimme
    b. den Delegierten der Vereine, die durch die Vereine dem KSB zu benennen sind
    c. den Kreisfachverbänden durch ihre Vertretung (mit jeweils einer Stimme);
    d. den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern;
    e. den Vertretungen der außerordentlichen Mitglieder (ohne Stimmrecht);
    f. den Kassenprüfern;
3. Alle stimmberechtigten Vertretungen/ Delegierten haben eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Delegierten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 Zusammentreten und Vorsitz

1. Der Kreissporttag findet jährlich statt, gewählt wird alle zwei Jahre.
   Der Kreissporttag wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn sie an die dem KSB zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse versandt wurde. Die

Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen und berechtigt.

Der Kreissporttag wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung eine Versammlungsleitung.

2. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand bis zum 31. März des Jahres zugehen.
3. Der Kreissporttag findet grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass der Kreissporttag ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

   Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren

   Ist die Durchführung eines Kreissporttages als Präsenz- oder Onlineveranstaltung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, können wichtige, unaufschiebbare Entscheidungen für den Kreissportbund im Umlaufverfahren durch die Mitglieder beschlossen werden.

   Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Durchführung eines Kreissporttages gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Kreissportbund Wesermarsch gesetzten Termin mindestens ein Viertel der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

   Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.
4. Ein außerordentlicher Kreissporttag ist nach den für den ordentlichen Kreissporttag geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn 1/3 der ordentlichen Mitglieder und derjenigen mit besonderem Status es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

§ 14 Aufgaben des Kreissporttages / Wahlen / Beschlussfassung

1. Dem Kreissporttag steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des KSB zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.
2. Der Kreissporttag ist das oberste Organ des KSB.
3. Dem Kreissporttag obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
   a. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer;
   b. die Verabschiedung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
   c. die Entlastung des Vorstandes;
   d. die Wahl der Vorstandsmitglieder;
   e. die Festsetzung der Beiträge und gegebenenfalls von Umlagen;
   f. die Genehmigung des Haushaltsplanes;
   g. die Wahl der Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder;
   h. die Wahl der Kassenprüfer;
   i. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
   j. der Erlass von Ordnungen für den KSB;
   k. die Wahl der Delegierten zum Landessporttag;
   l. über grundsätzliche Fragen des Sports zu beraten und zu beschließen;
   m. die Beschlussfassung über den Ausschluss eines außerordentlichen Mitglieds;
   n. die Beschlussfassung über die Auflösung des KSB.
4. Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreissporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Über den Kreissporttag ist ein Protokoll anzufertigen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

5. Wahlen
    a. Wahlvorschläge für den Vorstand sollten bis spätestens eine Woche vor dem Kreissporttag in Textform beim KSB eingereicht worden sein.
    b. Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen als Einzelwahl. Blockwahl ist nicht zulässig. Auf Antrag von einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen muss geheim abgestimmt werden.
    c. Nicht anwesende Personen können gewählt werden, wenn der Versammlungsleitung vor der Abstimmung eine Erklärung in Textform vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Annahme der Wahl hervorgeht.
    d. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und zählen nicht mit.
    e. Erzielt bei einer Wahl keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, treten in einem zweiten Wahlgang die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen an. Gewählt ist dann der Kandidat, der die meisten gültigen Stimmen erhält.
    f. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel Mehrheit.
    g. Alle weiteren Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 15 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis sechs gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern und dem 1. Vorsitzenden der Sportjugend, wovon zwei Mitglieder Vorstand gem. § 26 BGB sind. Im Falle einer Verhinderung kann jedes andere Mitglied des Sportjugendvorstands die Vertretung übernehmen.
   Die Vorstandsmitglieder wählen in ihrer konstituierenden Sitzung eigenständig einen Vorstandssprecher. Die Vorstandsmitglieder bestimmen in ihrer konstituierenden Sitzung die Aufgabenverteilung in einem Geschäftsverteilungsplan.
2. Der KSB wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf dem Kreissporttag. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des KSB. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
5. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher in Textform erklärt haben und die schriftliche Erklärung beim Kreissporttag vorliegt.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
8. Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorstandssprecher, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mehr als die Hälfte, der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme.
9. Beschlüsse des Vorstandes sind innerhalb von einer Woche zu protokollieren und zu archivieren.

§ 16 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des KSB nach den Bestimmungen der Satzung, den Ordnungen und nach Maßgabe der vom Kreissporttag gefassten Beschlüsse. Er kann zu seiner Unterstützung hauptberuflich Beschäftigte einstellen und deren Rechte und Pflichten festlegen.
   Mitglieder des Vorstandes können nicht hauptamtlich im KSB tätig sein.
2. Der Vorstand berät und beschließt über allgemeine sportpraktische Maßnahmen und Veranstaltungen. Er erstattet dem Kreissporttag Bericht und legt den in jedem Geschäftsjahr aufzustellenden Haushaltsplan vor.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an Sitzungen der Mitgliedsvereine und Fachverbände teilzunehmen. Zur Bearbeitung besonderer Fragen kann der Vorstand Ausschüsse bestellen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
   a. Finanzordnung
   b. Geschäftsordnung
   c. Ehrenordnung

§ 17 Beiträge und Gebühren

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben und zur Deckung der Kosten haben die Mitgliedsvereine an den KSB Beiträge und im Bedarfsfall Umlagen zu entrichten, deren Höhe vom Kreissporttag beschlossen wird.
2. Zusätzlich werden die LSB-Mitgliedsbeiträge durch den KSB eingezogen und an den LSB abgeführt.
3. Beide Beiträge werden gemeinsam über den KSB im Lastschriftverfahren eingezogen.
4. Die Gesamtbeitragshöhe der Mitgliedsvereine berechnet sich nach ihrem Mitgliederumfang, welcher sich aus der von den Vereinen durchzuführenden Bestandserhebung ergibt.

§ 18 Sportjugend

1. Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des KSB. Sie besteht aus den jungen Menschen der Mitglieder des KSB, die noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben und den gewählten Jugendvertretern. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.
2. Die Sportjugend ist für die Bereiche der gemeinsamen sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung zuständig. Sie vertritt die jungen Menschen der Mitglieder des KSB gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen.
3. Oberstes Beschlussorgan der Sportjugend ist die Vollversammlung, die jährlich stattfindet. Sie gibt sich nach den Grundsätzen dieser Satzung und der Jugendordnung der Sportjugend Niedersachsen eine Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung des Kreissporttags.
4. Die Zusammensetzung der Vollversammlung regelt die Jugendordnung.
5. Der Haushaltsplan der Sportjugend ist durch die Vollversammlung zu beschließen und anschließend zur Bestätigung dem Vorstand des KSB vorzulegen. Er ist dem Vorstand des KSB so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser anschließend den Haushalt der Sportjugend in den Haushaltsplan des KSB einfügen und zur Beschlussfassung beim Kreissporttag vorlegen kann. Näheres zum Vorlageverfahren regelt die Jugendordnung.
6. Gegen Beschlüsse der Sportjugend kann der Vorstand des KSB in seiner nächsten Sitzung Widerspruch erheben, soweit diese Beschlüsse gegen die Satzung und Ordnungen sowie gegen Grundsatzentscheidungen der Organe des KSB verstoßen. Die Beschlüsse sind dann an das Organ der Sportjugend zurückzuverweisen, welches die betreffenden Beschlüsse

gefasst hat. Finden sie dort erneute Bestätigung, so entscheidet der Kreissporttag abschließend. Der Vorstand der Sportjugend wird von der Vollversammlung für die Dauer der Zeit bis zur nächsten ordentlichen Wahlvollversammlung gewählt.

§ 19 Schutzkonzept

Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen: Entwicklung von Schutzkonzepten
Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Unversehrtheit

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Schutz vor sexualisierter Gewalt. Als feste Institution der Kinder- und Jugendarbeit widmet sich die Sportjugend (SJ) im KSB Wesermarsch diesem Thema, um ihren jungen Aktiven einen Ort für Sport und Freizeit zu bieten, in dem das Recht auf Schutz gewahrt wird, um gemeinsam mit allen Sportvereinen ein Miteinander zu entwickeln, dass jeglicher Form von sexualisierter Gewalt vorbeugt und ein Hilfsnetz für Betroffene vorhält, Gefährdungen zu erkennen und entsprechend präventiv zu wirken. Sie sollen handlungsfähig werden, wenn es darum geht, einen Verdacht bestmöglich zu beurteilen und im Fall eines Übergriffes mit qualifizierter Unterstützung handeln zu können. Im Besonderen soll eine aktive Kultur des Hinsehens und Zuhörens im Sport etabliert werden. Professionell entwickelte Schutzkonzepte bieten den Sportvereinen die nötige Handlungssicherheit in der präventiven Arbeit und im Umgang mit Verdachtsfällen.
Übergreifende Ziele des Gesamtkonzeptes sind:

a. Kinder und Jugendliche über ihre Rechte aufzuklären,
b. sie in ihren Rechten zu bestärken,
c. sie dazu befähigen, ihre eigenen Grenzen zu kommunizieren und
d. ein systematisches Hilfsnetz bis in den organisierten Sport hinein für Betroffene auszubauen.

§ 20 Beschlussfassung und Beurkundung der Beschlüsse

1. Beschlüsse der Organe des KSB werden, mit Ausnahme von Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des KSB mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.
2. Die gefassten Beschlüsse sind vom Vorstandssprecher und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 21 Schlichtung von Streitigkeiten

1. In allen Streitigkeiten des KSB bzw. der Mitglieder des KSB, die im Zusammenhang mit dem Status als Gliederung des LSB bzw. der Mitgliedschaft im LSB stehen, ist das Schiedsgericht des LSB zur vergleichsweisen Regelung oder zur Entscheidung durch Schiedsspruch zuständig. Näheres zum Schiedsgerichtsverfahren regelt die LSB-Satzung.
2. In Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des KSB kann der Vorstand von einer Partei zur Schlichtung schriftlich angerufen werden. Sind auch die anderen Parteien mit einem Schlichtungsverfahren einverstanden, benennt der Vorstand in seiner folgenden turnusgemäßen Sitzung einen oder mehrere Beauftragte zur Schlichtung. Die Beauftragten haben dem Vorstand in der nächsten Sitzung über den Ausgang des Schlichtungsversuches zu berichten.

§ 22 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
    a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
    b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
    c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
    d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
    e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
    f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
    g. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, wenn er aufgrund der gesetzlichen Regelungen dazu verpflichtet ist.

§ 23 Vergütung der Tätigkeiten der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den KSB gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
2. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des KSB einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vorstandes entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
3. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb von sechs Monaten und innerhalb des Kalenderjahres seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
4. Einzelheiten können in der Finanzordnung geregelt werden.

§ 24 Kassenprüfer

1. Drei Kassenprüfer werden von den Delegierten des Kreissporttages für drei Jahre gewählt.
2. Jedes Jahr scheidet ein Kassenprüfer turnusmäßig aus und ein neuer Kassenprüfer wird neu gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Kreissporttag kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
3. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Kasse des KSB mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Kreissporttag darüber einen

Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 25 Allgemeine Schlussbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Auflösung des KSB kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des KSB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den LandesSportBund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 26 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch den Kreissporttag am 21.05.2026 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.